

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az.: 9 RVs 8/94

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

Land Berlin,
vertreten durch das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben
- Landesversorgungsamt -,
Berlin, Sächsische Straße 28 - 30,

Beklagter und Revisionskläger.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am
9. August 1995 durch Richter Dr. L a d a g e , Richter
Dr. K o c h e r und Richter D a u sowie ehrenamtliche Richter
M ü l d e r und I h l
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts
Berlin vom 14. Juni 1994 geändert.

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom
25. Juni 1993 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Streitig ist die Berechtigung des beklagten Landes zur Herabsetzung des Grades der Behinderung (GdB) nach dem Schwerbehindertengesetz (SchwbG) von 70 auf 50 wegen Heilungsbewährung.

Bei dem Kläger waren mit Bescheid vom 27. Oktober 1987 idF des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 1988 folgende Behinderungen festgestellt:

- a) Unfallfolgen nach dem Beamtenversorgungsgesetz,
- b) Zustand nach Herzinfarkt, vierfacher Bypassoperation bei coronarer Herzkrankheit, Herzminderleistung,
- c) Sehbehinderung.

Der Gesamt-GdB wurde ohne nähere Aufschlüsselung und Begründung auf 70 festgesetzt. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 25. April 1991 idF des Widerspruchsbescheides vom 16. Oktober 1991 bezeichnete das Versorgungsamt die Behinderung zu b) wie folgt: "Zustand nach Herzinfarkt und vierfacher Bypassoperation bei coronarer Herzkrankheit, Herzleistungsminderung, Blutfettstoffwechselstörung". Es setzte den GdB auf 50 herab, weil hinsichtlich des Zustandes nach Herzinfarkt eine Heilungsbewährung eingetreten sei. Die dagegen gerichtete Klage hat das Sozialgericht (SG) abgewiesen (Urteil vom 23. Juni 1993). Auf die Berufung des Klägers hat das Landessozialgericht (LSG) die angefochtenen Bescheide aufgehoben (Urteil vom 14. Juni 1994). Es hat eine Herabsetzung des GdB wegen Heilungsbewährung für unzulässig gehalten, weil der Kläger in dem Ursprungsbescheid nicht auf diesen Gesichtspunkt hingewiesen worden sei. Er habe deshalb mit einer Herabsetzung ohne Besserung seiner Herzfunktion nicht zu rechnen brauchen. Eine Besserung der Herzfunktion sei gegenüber dem Ursprungsbescheid nicht festzustellen.

Dagegen richtet sich die Revision des Beklagten. Er rügt eine Verletzung des § 48 Abs 1 Sozialgesetzbuch - Verfahren (SGB X). Nach seiner Auffassung ist es ausreichend, daß die bei der Berücksichtigung der Heilungsbewährung entscheidungserheblichen Beurteilungen dem Akteninhalt entnommen werden können. Das sei hier der Fall gewesen. Selbst wenn von einem Begründungsfehler im Ursprungsbescheid ausgegangen werde, hindere dies nicht seine Abänderung, wenn sich die objektiven Verhältnisse wesentlich geändert hätten. Diese Ände-



rung liege in der abgelaufenen Heilungsbewährung.

Der Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil zu ändern und die Berufung des Klägers
gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Der Kläger ist im Revisionsverfahren nicht durch einen Prozeßbevollmächtigten
vertreten.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einver-
standen.

II

Die Revision des Beklagten ist begründet. Das LSG hat die angefochtenen Be-
scheide zu Unrecht aufgehoben. Die Versorgungsverwaltung durfte den GdB
wegen eingetretener Heilungsbewährung nach Herzinfarkt und Bypassoperation
von 70 auf 50 herabsetzen.

Das LSG hat im Ablauf der Heilungsbewährung, dh im rückfallfreien Ablauf von
mehreren Jahren, bei im übrigen unverändertem Organbefund des Klägers eine
wesentliche Änderung der Verhältnisse iS des § 48 Abs 1 Satz 1 SGB X schon
deshalb nicht erkannt, weil der Bescheid vom 27. Oktober 1987 auf die Höherbe-
wertung des GdB wegen abzuwartender Heilungsbewährung nicht hinweist. Es
geht zwar im Grundsatz davon aus, daß für die Änderung eines Verwaltungsaktes
mit Dauerwirkung die objektiven Verhältnisse maßgebend sind, meint jedoch, im
Falle der Erhöhung des GdB wegen abzuwartender Heilungsbewährung gelte
etwas anderes. Hier verlange der Vertrauensschutz des Adressaten, daß dieser
Bewertungsgesichtspunkt für den Betroffenen erkennbar sein und deshalb im Be-
scheid genannt werden müsse. Für eine solche Ausnahme gibt es keinen Grund.
Auch im Schwerbehindertenrecht sind Verhältnisse iS des § 48 SGB X nicht die
im Bescheid genannten, nicht einmal die für die Entscheidung der Verwaltung
maßgeblich gewesenen Verhältnisse, sondern die Verhältnisse, die bei Erlaß des
Bescheides vorgelegen und die in ihm enthaltene Regelung objektiv gerechtfertigt
haben (BSG SozR 3870 § 4 Nr 3; BSGE 65, 301, 302 = SozR 1300 § 48



Nr 60). Das folgt schon aus dem Wortlaut des § 48 SGB X, der von den Verhältnissen spricht, die beim Erlaß des Verwaltungsaktes "vorgelegen haben". Bei der Prüfung, ob eine Änderung eingetreten ist, sind alle damals vorhanden gewesenen Behinderungen zu berücksichtigen, die den GdB rechtfertigen. Sind diese Behinderungen geringer geworden, geht es dem Behinderten also heute besser als damals, ist der GdB herabzusetzen. Der Senat hat deshalb bereits entschieden, daß der Schwerbehindertenstatus auch dann zu entziehen ist, wenn die im Bescheid genannte nicht erhebliche Behinderung unverändert besteht, aber eine nicht genannte erhebliche Behinderung weggefallen ist (BSG SozR 3-3870 § 4 Nr 10). Entsprechendes gilt für den Wegfall nicht ausdrücklich erwähnter, besonderer Ausprägungen einer Behinderung.

Soweit das LSG aus der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) etwas anderes gefolgert hat, ist darauf hinzuweisen, daß der Senat bei der Festsetzung eines GdB wegen des Verdachtes einer Krankheit schon wegen der grundsätzlichen Begründungspflicht gefordert hat, dies ausdrücklich in den Bescheid aufzunehmen. Er hat aber aus einer Verletzung der Begründungspflicht gerade nicht die Folgerung gezogen, daß der Bescheid nach Ausräumung des Krankheitsverdachtes nicht zurückgenommen werden könne (BSG SozR 3870 § 4 Nr 3). Für den Gesichtspunkt der Heilungsbewährung gilt nichts anderes, obwohl sie etwas anderes als einen bloßen Krankheitsverdacht beschreibt. Heilungsbewährung bedeutet zunächst, daß nach Ablauf einer Bewährungszeit keine erhebliche Rückfallgefahr mehr besteht. Darüber hinaus erfaßt sie auch die vielfältigen Auswirkungen, die mit der Diagnose und Behandlung einer zu Rückfällen neigenden Erkrankung in allen Lebensbereichen verbunden sind. Dies gilt nicht nur bei Krebserkrankungen, sondern nach der in den Anhaltspunkten (<AHP>, S 67) zusammengefaßten sozialmedizinischen Erfahrung auch nach Herzinfarkten und Herzoperationen. Danach ist nach Herzinfarkten nicht nur die reine Funktionseinbuße des Herzens zu bewerten, die im Einzelfall zu einem GdB von lediglich 20 bis 40 führen könnte, sondern unter Berücksichtigung der Herzerkrankung als solcher ein GdB von mindestens 50 anzunehmen und Infarktkranken damit unterschiedslos zunächst der Schwerbehindertenstatus zuzubilligen. Diese umfassende Berücksichtigung körperlicher und seelischer Auswirkungen der Erkrankung nötigt andererseits dazu, den GdB herabzusetzen, wenn sich die Herzkrankheit nach rückfallfreiem Ablauf von mindestens einem Jahr aufgrund medizinischer Erfahrungen mit hoher Wahrscheinlichkeit konsolidiert hat und außer der unmittelbaren Lebensbe-



drohung damit auch die vielfältigen Auswirkungen der Krankheit auf die gesamte Lebensführung geringer geworden sind.

Auch im Falle des Klägers hat sich im Zeitpunkt des Herabsetzungsbescheides sein Gesundheitszustand in diesem Sinne zweifelsfrei gebessert. Zwar besteht der im Ursprungsbescheid genannte Zustand nach Herzinfarkt und Bypassoperation mit verbliebener Herzminderleistung nach den Feststellungen des LSG im wesentlichen unverändert fort. Dieser Zustand führt als solcher zu keinem höheren GdB als 30 (vgl. AHP, S. 67). Daraus folgt aber nicht, daß der im Ursprungsbescheid zugrunde gelegte höhere GdB dem Kläger zu Unrecht eingeräumt worden ist und deshalb nur unter den Voraussetzungen des § 45 SGB X wieder entzogen werden könnte. Die Einräumung eines höheren GdB war im Hinblick auf eine abzuwartende Heilungsbewährung objektiv gerechtfertigt. Nach den AHP 1983 ist jedenfalls nach einem Herzinfarkt das Abwarten einer Heilungsbewährung von einem Jahr ausdrücklich vorgeschrieben. Obwohl die AHP als solche keine Rechtsnormqualität besitzen, sind sie jedoch faktisch zur Gewährleistung eines gleichmäßigen Verwaltungshandelns und zur Wahrung des Gleichheitssatzes wie solche zu beachten und der gerichtlichen Kontrolle nur eingeschränkt unterworfen (st. Rspr.; vgl. BSGE 72, 285 = SozR 3-3870 § 4 Nr. 6; BSGE 75, 176). Die Einräumung einer Heilungsbewährung nach einem Herzinfarkt ist bei dieser eingeschränkten Prüfung nicht zu beanstanden. Sie verstößt insbesondere nicht gegen höherrangiges Recht.

Die Versorgungsverwaltung hat dem Kläger allerdings den höheren GdB für einen längeren Zeitraum belassen, als dies nach den AHP erforderlich war. Daraus ergibt sich für die Verwaltung aber kein Hindernis, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt den GdB mit Wirkung für die Zukunft herabzusetzen (vgl. BSGE 72, 1 = SozR 3-1300 § 48 Nr. 22).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Sozialgerichtsgesetz.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)